

Fördergrundsätze für die Vergabe von Stipendien für den Lebensunterhalt

1. Bedürftigkeit des Antragstellers/der Antragstellerin

- > Das Einkommen ist in der Regel geringer als der BAFÖG-Satz.
- > Ersparnis ist zwar vorhanden, in der Regel aber geringer als 5000 €.

2. Besondere Begabung, die durch Beurteilung der Lehrkraft der/des Studierenden nachgewiesen wird.

3. Höhe und Umfang der Förderung

- > Die Höhe der Förderung beträgt 1.800 € / Semester (ab SS 2016).
- > Dauer der Förderung:
Die Förderung umfasst maximal 4 Semester im Verlauf des gesamten Studiums (Bachelor- und Masterstudium).
- > Von der Förderung eines Zweitstudiums (Master), von Promotionsstudien und Studien zur Erlangung der Konzertreife wird abgesehen.

Begründung:

Die GdF kann keine Dauerfinanzierung übernehmen, sondern kann soziale Härten bei begabten Studierenden nur vorübergehend ausgleichen.

Eine Finanzierung durch eigene Einnahmen erscheint in den genannten Studienzeiten zumutbar.

4. Folgende Studienphasen werden vorrangig gefördert:

- > das Semester, in dem die Zwischenprüfung abgelegt wird,
(abweichend gilt für Schauspiel-Studierende (einschl. Figurentheater):
gefördert wird die Anfangsphase des Studiums, also 1. und 2. Semester,
nicht aber das Semester der Zwischenprüfung)
- > die beiden letzten Semester vor dem Bachelor-Examen
- > und das 3. und 4. Semester des Masterstudiums.